

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Angern an der March hat in seiner Sitzung am 10.06.2015, im Punkt 9 der Tagesordnung die Friedhofsgebührenordnung vom 14.11.2007 abgeändert, wobei die Friedhofsgebührenordnung nun lautet:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Angern an der March
KG Angern - KG Mannersdorf - KG Ollersdorf

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbarungshalle

§ 2
Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen
einzelne Reihengräber € 110,--

Familiengräber:

1. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 170,--

b) Urnengräber, und zwar

1. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 170,--

c) gemauerte Grabstellen

1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 871,--

2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 1.135,--

3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 1.417,--

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

- | | |
|---|----------|
| a) Erdgrabstellen | € 550,-- |
| b) Urnengräber | € 275,-- |
| d) Gräfte | € 295,-- |
| e) Für die Beerdigung an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % zu berechnet. | |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührenansätze.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung einer Leiche) beträgt das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2016 rechtswirksam.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am 11.06.2015 Abgenommen am 26.06.2015
--